



Verordnung über die Berechtigung für die zentralen Personendatensammlungen

Inkrafttreten : 01. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand Art. 1

Geltungsbereich Art. 2

Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle Art. 3

Inkrafttreten Art. 4

Anhang – Berechtigungsregeln für die GERES-Plattform inklusive Stellungnahme Datenschutzaufsichtsstelle

Die Schulkommission Trub*Schachen erlässt die Verordnung gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)²⁾.

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.</p> <p>² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln für die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2 ¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,b) beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,c) Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]³⁾). <p>² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung im Anhang aufgeführt.</p> <p>³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand des Anhangs erstellt.</p>
Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle	<p>Art. 3 Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle nimmt zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung, mit Vermerk im Anhang.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 4 ¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Regelungen aufgehoben.</p>

Diese Verordnung wurde durch die Schulkommission am 10. März 2022 erlassen.

Trubschachen, 10. März 2022

Schulkommission Trub*Schachen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Stefan Thuner

Therese Wüthrich

Publikation

Der Erlass der «Verordnung über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen» wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 11 vom 17. März 2022 publiziert.

1) BSG 152.05
2) BSG 152.051
3) BSG 152.04

